

3. Pflichten des Betriebes

Der Betrieb verpflichtet sich,

- den Praktikanten für berufstypische Arbeitsaufgaben unter Berücksichtigung seiner Leistungsvoraussetzung einzusetzen
- den Praktikanten über notwendige Sicherheitsbestimmungen zu belehren und diese durchzusetzen
- im Falle eines Arbeitsunfalls das Schulbüro der Georg-Schlesinger-Schule unverzüglich zu informieren
- unsere Schule umgehend zu informieren, wenn die Fortsetzung des Praktikums aus betriebs-, verhaltens- oder personenbedingten Gründen gefährdet ist.

4. Pflichten des Praktikanten

Der Praktikant verpflichtet sich,

- die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen
- die Arbeitsmittel sorgfältig zu behandeln
- die Betriebsordnung einzuhalten
- die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten
- in Absprache mit dem Betrieb über Betriebsinterna Stillschweigen zu wahren
- bei Fernbleiben den Betrieb und die Georg-Schlesinger-Schule unverzüglich zu benachrichtigen
- der Schule bei Arbeitsunfähigkeit vom ersten Tag der Erkrankung an eine Krankschreibung vom Arzt vorzulegen und im Betrieb anzurufen bzw. diesem eine Kopie zuzuschicken
- den Praktikumsbericht regelmäßig zu führen und den Betrieb zur Kontrolle unterschreiben zu lassen (Wochenbericht).

5. Ziel des Praktikums

Der Praktikant erhält die Möglichkeit, seine beruflichen Vorstellungen zu entwickeln, seine beruflichen Wünsche zu überprüfen und seine Fähigkeiten im betrieblichen Umfeld zu erproben.

Eine spätere Übernahme in Ausbildung wird angestrebt.

6. Status des Praktikanten

Während des Praktikums bleibt der Praktikant weiterhin Schüler der Georg-Schlesinger-Schule mit allen Rechten und Pflichten. Es gelten die Praktikumsbestimmungen der Berufsschulordnung (Abschnitt VII der Berufsschulordnung vom 3. Juli 1992 ABI. Seite 2661, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01. August 1994 – ABI Seite 2863) sowie die AV Praktikum Berlin 10/2007.

Für den Praktikanten gelten die Schutzbestimmungen für Jugendliche und die Unfallverhütungsvorschriften. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass für die Praktikantin / den Praktikanten alle zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit erforderlichen Maßnahmen getroffen worden sind, d.h., der Praktikant darf sich nicht an gefährlichen Arbeitsstellen aufhalten, nicht mit gefährlichen Arbeitsstoffen in Berührung kommen und nicht unbeaufsichtigt an Maschinen hantieren.

Für die Zeit des Praktikums gilt für die Schüler der gesetzliche Unfallschutz.

_____ Ort , Datum _____ Betrieb

_____ Schule Zur Kenntnis _____ Praktikant